

**Mustersatzung Kreisverband.....
der Familien-Partei Deutschlands**

Beschluss des Kreisverbandsparteitages vom

Kreisverbandssatzung der Familien-Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

I. Satzung Kreisverband.....	3
§ 1 Zweck und Mitgliedschaft	3
§ 2 Rechtsform	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
II. Kreisverbandsgrenze	3
§ 4 Kreisverbandsgebiet	3
§ 5 Unterteilung	4
III. Organe des Kreisverbandes	4
§ 6 Organe des Kreisverbandes.....	4
§ 7 Kreisverbandsparteitag	4
§ 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht	5
§ 9 Geschäftsordnung des Kreisverbandsparteitages	5
§ 10 Kreisverbandsvorstand	6
§ 11 Einberufung des Kreisverbandsvorstandes.....	6
IV. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen.....	7
§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung.....	7
§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten	7
V. Finanzordnung, Allgemeine Bestimmungen, Satzung.....	7
§ 14 Finanz- und Beitragswesen	7
§ 15 Bundesverband, Landesverband, Kreisverbände und Ortsverbände	7
§ 16 Amtsdauer.....	7
§ 17 Satzung	8
Impressum	8

I. Satzung Kreisverband.

§ 1 Zweck und Mitgliedschaft

Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes der Familien-Partei Deutschlands in
Er trägt die Bezeichnung Kreisverband der Familien-Partei Deutschlands, Kurzwort KV FAMILIE.

- (1) Der Kreisverbandsvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesvorstand über die Bildung und Auflösung von Ortsverbänden. Selbstgründung und Selbstauflösung von Ortsverbänden sind ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung eines Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand, in welcher Gliederung die Mitglieder des Ortsverbandes geführt werden. Der Kreisverbandsvorstand kann jederzeit auch Ortsgruppen mit Ortsgruppensprecher gründen. Ortsgruppen haben den Status einer Arbeitsgruppe und können vom Vorstand des Kreisverbandes jederzeit gegründet und auch wieder aufgelöst werden.

§ 2 Rechtsform

Der Kreisverband ist ein Verein, der nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Kreisverband gehören die Mitglieder der Familien-Partei Deutschlands an, die in den Kreisangehörigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksgrenzen ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit /Mitgliedschaft zu einem anderen Kreisverband als dem zuständigen Kreisverband, bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Landesvorstandes, der vor seiner Entscheidung jedoch die zuständigen Kreisverbände schriftlich anhören muss.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung durch den Landesvorstand bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu diesem Kreisverband jederzeit schriftlich beim Landesvorstand und Kreisvorstand widerrufen.
- (4) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Kreisverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen Kreisverband über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt der Hauptwohnsitz die Zugehörigkeit. Es steht jedem Mitglied jedoch frei eine Ausnahmegenehmigung durch den Landesvorstand zu erwirken.

II. Kreisverbandsgrenze

§ 4 Kreisverbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des Kreisverbandes deckt sich grundsätzlich mit dem öffentlich festgelegten Gebietskreise der öffentlichen Verwaltung.

§ 5 Unterteilung

Durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden.

III. Organe des Kreisverbandes

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand

§ 7 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem ordentlichen Landesparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, Landesvorstand, Bundesvorstand und von jedem angehörigem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden.
- (5) Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen.
- (6) Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, vorliegen. Anträge sind auch dann noch zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Annahme zustimmt.
- (7) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes, des Bundesvorstandes oder auf Antrag von 30 % der Kreisverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.
- (8) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Kreisverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Der zuständige Landesvorstand und Bundesvorstand sind grundsätzlich durch Schriftform mit zu laden.
- (9) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
-
- den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung, sofern der Kreisverband eine Kasse führt.

(10) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem 2. Jahr weiter vorzusehen:

- die Entlastung des Kreisvorstandes und die Entlastung des Schatzmeisters.
- die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter, sofern der Kreisverband eine Kasse führt.
- die schriftlich und geheime Wahl des gesamten Kreisvorstands

(11) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Kreisparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden oder Ihre Vertreter aller übergeordneten Gliederungen. Sie können auch nicht vom Kreisparteitag ausgeschlossen werden, es besteht ein Teilnahmerecht.
- (4) Der Parteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Kreisparteitage werden vom Vorsitzenden des Kreisverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, oder von einer vom Parteitag zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.
- (2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Kreisvorstand, so ist vom Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes ein Kreisparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Kreisvorstand zu wählen ist.

- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren.

§ 10 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - dem Kreisvorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, ansonsten weitere stellvertretende Vorsitzende und maximal so viele Beisitzer wie die Mitgliederstärke des geschäftsführenden Vorstandes ist. Der Kreisparteitag entscheidet über die Größe des zukünftigen Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Kreisverbandsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.
- (5) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes. Zur Unterstützung kann der Kreisvorstand jederzeit einen Finanzbeauftragten aus allen Kreisverbandsmitgliedern bestellen, dieser hat jedoch nur beratende Stimme.
- (6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Einberufung des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen

§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

Der Kreisparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung:

- (1) über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für Kommunalwahlen gemäß der jeweils gültigen Kommunalwahlgesetzen
- (2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

V. Finanzordnung, Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 14 Finanz- und Beitragswesen

Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes sowie die Beitrags- und Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung des Bundes sind für den Kreisverband verbindlich anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 Bundesverband, Landesverband, Kreisverbände und Ortsverbände

- (1) Alle Verbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die Rechte des Bundes- und des Landesvorstandes zu gewährleisten.

§ 16 Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane, Rechnungsprüfer, Schiedsgerichte und die der Delegierten erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Kreisverbandes stellen. Der Antrag ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufen-

den a.o. Kreisparteitag zu behandeln und muss mit der Einladung versandt werden.

- (3) Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.
- (4) Es besteht grundsätzlich eine Meldepflicht über Beitragspflichtige Mitglieder.
- (5) Spricht ein nach Abs. (2) einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (6) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 Satzung

- (1) Bundessatzung, Landessatzung sind für Kreisverbände verbindliche Satzung.
- (2) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes sowie die Schiedsgerichtsordnung der Familien-Partei Deutschlands sind Bestandteile der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisvorstandes und durch Genehmigung des Landesvorstandes am (Datum) in Kraft.

Impressum
Kreisverband.....
Familien-Partei Deutschlands
Adresse
Email:
Homepage: